

Gesicherter Rechtsrahmen für Smart Home-Lösungen ist notwendig

Karsten Ahrens

MPW Legal & Tax GbR, Northeim

Rechtliche Grundlagen für neue Lebensbereiche werden in der Regel nicht zu Beginn geschaffen, sondern entstehen mit der Entwicklung des Bereichs. Ebenso verhält es sich mit den rechtlichen Grundlagen für Smart Home-Lösungen, für die heute noch vieles ungeklärt ist bzw. durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten geregelt werden muss. Doch wer sind die Beteiligten heute und wie entwickeln sich Smart Home-Lösungen in der Zukunft? Die Beantwortung dieser Fragen stellt gleichermaßen den Rechtsanwender wie auch den Gesetzgeber vor Herausforderungen, für die es keine einfachen Lösungen gibt.

Der nachfolgende Artikel beschäftigt sich insbesondere mit den Rechtsgrundlagen von Smart Metering und den aktuell vermehrt bei Energieversorgern zu beobachtenden Entwicklungen zur Integration von Smart Home-Lösungen in ihr Leistungsangebot. Die konkreten rechtlichen Ansprüche des Anwenders, die sich z.B. bei einer fehlerhaften Installation von Smart Home-Anwendungen gegen den Installateur ergeben, werden den Installateur ergebend, gegen den Gegenstand eines Folgeartikels sein.

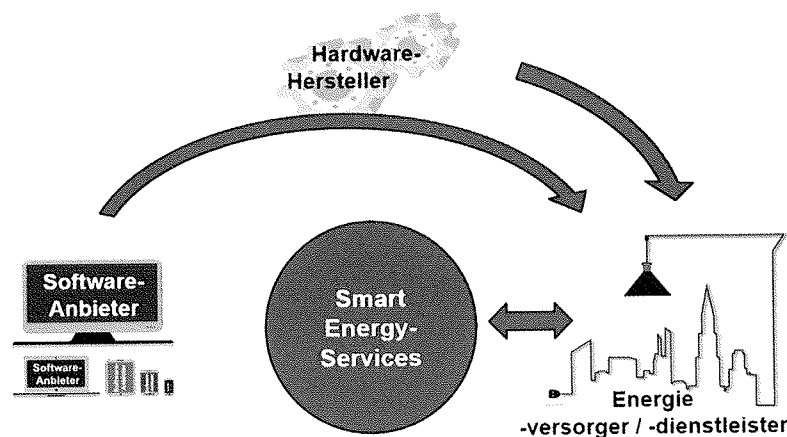
Smart Meter als Grundstein

Aus Sicht des Gesetzgebers bildet der Smart Meter den Grundstein zukünftiger Smart Home-Lösungen. Für diesen Teilbereich hat es in der Vergangenheit bereits gesetzliche Regelungen gegeben, wobei der Gesetzgeber den Anwendungsbereich auf ein gesetzlich definiertes Messsystem bezieht, dass in § 21d Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wie folgt beschrieben ist:

„Ein Messsystem im Sinne dieses Gesetzes ist eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt.“

Eine entsprechende Verpflichtung zum Einbau entsprechender Messsysteme ist in § 21c EnWG enthalten und gilt seit dem 1.1.2010 für Neubauten und grundsanierte Gebäude. Für alle übrigen

■ Karsten Ahrens ist Partner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht bei der MPW Legal & Tax GbR in Northeim



Gebäude besteht diese Verpflichtung ebenfalls, jedoch unter der Einschränkung, dass

„... dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.“

Mit dem Einsatz dieser „intelligenten Zähler“ wird ein Ziel der Energiepolitik verfolgt, den Verbrauchern mehr Transparenz über ihren Energieverbrauch zu verschaffen und ihnen dadurch auch die Möglichkeit zur Verbrauchssteuerung – mindestens aber zu einer Verbrauchsbeeinflussung – zu geben. Gesetzlich normiert ist dies als Verpflichtung der Energielieferanten in § 40 Abs. 5 EnWG, die

„... für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten [haben], der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife.“

Die Realisierung entsprechender Verpflichtungen erfordert jedoch das Zusammenspiel verschiedener Akteure in der liberalisierten Energiewirtschaft. Aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zur Trennung von Energievertrieb und dem Betrieb der Energienetze (Strom und Gas) einerseits sowie der Liberalisierung des Messwesens andererseits kann sich ein Kunde im Rahmen seiner Energieversorgung einer Vielzahl von Vertragspartnern gegenüber sehen. So wird ein Kunde mit seinem vorgelagerten Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag abschließen, um Zugang zum Energieversorgungsnetz zu haben bzw. um an dieses angeschlossen zu werden. Die entsprechenden Verpflichtungen der Netzbetreiber zum Anschluss eines Kunden findet man in § 20 Abs. 1

EnWG für Strom bzw. in § 20 Abs. 1b EnWG für Gas.

Daneben wird durch den Kunden ein Energieversorgungsvertrag abgeschlossen, der nach § 3 Nr. 18a EnWG als

„ein Vertrag über die Lieferung von Elektrizität oder Gas“ definiert wird.

Abweichend hiervon können die Kunden auch sogenannte integrierte Energielieferungsverträge (sog. „All-inklusiv-Verträge“) abschließen, bei denen das Energieversorgungsunternehmen auf Grundlage eines Lieferantenrahmenvertrages mit dem Netzbetreiber die Vereinbarung über den Netzzugang des Kunden bereits abgeschlossen hat. Dem Kunde werden bei Abschluss eines entsprechenden Vertrages sowohl die Kosten für die Netznutzung als auch für die darüber bezogene Energiemengen in Rechnung gestellt.

Daneben hat ein Kunde auch noch die Möglichkeit, über den Betreiber seiner Zähler (Messstelle) frei zu entscheiden und somit noch eine dritte Vertragspartei in seine Energieversorgung zu integrieren. In diesem Fall wäre vom Kunden ein weiterer Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb der Messstelle abzuschließen. Bis zu einer entsprechenden Entscheidung über einen „neuen“ Messstellenbetreiber wird nach § 21b Abs. 1 EnWG diese Aufgabe vom vorgelagerten Netzbetreiber übernommen.

Neben den voran geschilderten und notwendigen vertraglichen Vereinbarungen werden im Zusammenhang mit dem Einsatz von Smart Metern auch datenschutzrechtliche Fragen diskutiert. Dass datenschutzrechtlich relevante personenbezogene Daten durch den Einsatz von Smart Metern erhoben werden, steht außer Frage, da es sich um

„... Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener)“

im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) handelt. Mit der Aufnahme des § 21g EnWG als datenschutzrechtliche Sonderregelung für den Einsatz von Smart Metern wurde der zuvor bestehende Kritik begegnet. Leider kann der Rechtsanwender jedoch nur auf grundlegende Bestimmungen in den §§ 21g ff. EnWG zurückgreifen, da eine detaillierte Regelung einer – bisher noch nicht in Kraft getretenen – Rechtsverordnung vorbehalten ist.

Aktuelle Smart Home-Angebote von Energieversorgern

Abgesehen von der voran dargestellten Verpflichtung zum Einsatz von Smart Metern zeigen auch die aktuellen Entwicklungen, dass insbesondere auch die Unternehmen der Energiewirtschaft sich dem Thema Smart Home zuwenden. Eine grobe Beurteilung dieser Angebote zeigt jedoch auch, dass sich die Angebote im Wesentlichen auf die Vermarktung von Hard- und Software-Paketen für Smart Home-Lösungen beschränken. Die Vermarktung erfolgt beispielhaft in Kombination mit dem Abschluss von Lieferverträgen für Strom und/oder Erdgas, bei denen der Kunde einen Gutschein für den Erwerb von Hard- und Software für Smart Home-Lösungen im jeweiligen

Online-Shop des Energieversorgers erhält. Daneben besteht in der Regel auch die Möglichkeit, die Hard- und Software einzeln oder als Paket zu erwerben. Die rechtliche Beurteilung der hier regelmäßig zugrunde liegenden Vertragsbeziehungen beschränkt sich in der Regel auf den Erwerb der Soft- und Hardware, die von den Energieversorgern in deren eigenen Shops angeboten werden bzw. die von den Energieversorgern entsprechend vermittelt werden. Eine Einbeziehung des Energieversorgers, die z. B. eine Erhebung und/oder Auswertung der Daten seines Energieversorgungskunden ermöglicht (energieverbrauchsrelevante Daten zu Heizung und/oder Beleuchtung), ist bei den aktuellen Angeboten in der Regel nicht vorgesehen.

Von Smart Home zu Smart Energy-Services

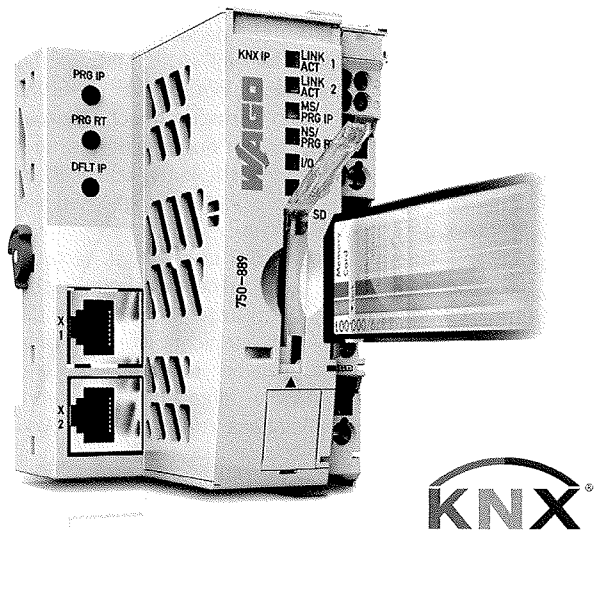
Auch wenn die aktuelle Entwicklung zeigt, dass die Vermarktung und der Einsatz von Smart-Home-Lösungen noch zu keinem wesentlichen Impuls bei dem Gesetzgeber geführt hat, wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich ein gesetzgeberisches Handeln notwendig machen. Der Handlungsdruck steigt mit der Verbreitung entsprechender Lösungen auf dem Weg hin zu einer Massenmarkttauglichkeit. Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels werden nach Ansicht des Autors die Unternehmen der Energiewirtschaft leisten. Durch die

Kombination von – häufig schon vorhandener intelligenter Technologie – mit den bestehenden Angeboten werden smarte Angebote entstehen, die über den Einsatz von Smart Metern hinausgehen. Bis zur Realisierung entsprechender Angebote bedarf es hierbei häufig nur noch kleiner Schritte, um beispielhaft aus der Kombination von Stromerzeugern (Photovoltaik, Kraft-Wärme-Kopplung etc.), dem Einsatz von dezentralen Stromspeichern und einer (Fern-) Steuerung der energieverbrauchenden Geräte eines Kunden ein Gesamtpaket zu entwickeln. Die Unternehmen der Energiewirtschaft haben hierbei den Vorteil, dass sie in der Regel den Zugang zum Kunden bereits haben und im Übrigen mit entsprechenden Angeboten auch die Verpflichtung erfüllen, die Kunden beim effizienten Einsatz der Energie zu unterstützen. Um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können – aber auch, um wirtschaftliche Angebote entwickeln zu können, bedarf es eines gesicherten Rechtsrahmens.

Den hierfür notwendigen Rechtsrahmen wird der Gesetzgeber jedoch erst schaffen können, wenn auch die zugrunde liegenden Geschäftsmodelle entwickelt und die Anforderungen der Marktbeteiligten formuliert sind. Wie bereits gesagt, sind wir mit den Regelungen zum Einsatz der Smart Meter erst am Anfang der Entwicklung.

DER NEUE WAGO-CONTROLLER KNX IP

Bewährte Technik auf neuem Niveau



Starke Performance und effiziente Projektbearbeitung

- Frei programmierbarer Anwendungscontroller mit ETHERNET-Schnittstelle und KNX IP
- Leistungsfähige Hardware, inkl. SD-Kartenslot und großem Programm- und Datenspeicher
- Integrierter Router KNX IP in Kombination mit dem KNX-TP1-Modul
- Optimierter Workflow für einfache Konfiguration und Inbetriebnahme

www.wago.com/knx